

ESM-DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN: ANSCHREIBEN

[Seite 1 fehlt]

Die jetzige Übersendung erfolgt im Hinblick auf die nach Inkrafttreten des ESM voraussichtlich vor Mitte Juli geplante Verabschiedung dieser Dokumente durch den Gouverneursrat bzw. das Direktorium des ESM. Aufgrund des geringen Zeitraums zwischen dem geplanten Inkrafttreten des ESMFinG und der voraussichtlichen Verabschiedung der Durchführungsbestimmungen durch die Gremien des ESM wird eine zeitnahe Zustimmung bzw. Stellungnahme zu den Dokumenten erbeten. Sofern zum Zeitpunkt der Befassung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages eine Änderung der vorgesehenen Beteiligungsrechte beim ESM absehbar ist, bitten wir, diese Änderungen zugrunde zu legen.

Sieben der übersandten Durchführungsbestimmungen zum ESM erfordern nach § 5 Abs. 2 Nrn 3 und 4 des Entwurfs der Beteiligungsrechte im ESMFinG (Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum 23. Mai) die Zustimmung des Haushaltsausschusses. Mit Blick auf die Preisgestaltungsleitlinie ist darauf hinzuweisen, dass die Verhandlungen hierzu im Kreis der Eurozonen-Staaten noch andauern. Der Entwurf der Preisgestaltungsleitlinie wird daher zunächst zur Unterrichtung vorgelegt. Eine Zustimmung des Haushaltsausschusses wird zu einem späteren Zeitpunkt erbeten, sobald eine hinreichend stabile Version eines Entwurfs vorliegt.

Daneben übersende ich sechs weitere ESM-Durchführungsbestimmungen, die nach § 5 Abs. 3 des Entwurfs der Beteiligungsrechte mit der Gelegenheit zur Stellungnahme des Haushaltsausschusses zu übersenden sind. Die Geschäftsordnungen für den Gouverneursrat und für das Direktorium übersende ich zur Unterrichtung des Haushaltsausschusses entsprechend § 7 Abs. 1 des Änderungsantrags zum ESMFinG. Auch diese Dokumente sollen unmittelbar nach Inkrafttreten des ESM von den ESM-Gremien verabschiedet werden.

Ein Teil der Dokumente ist den bereits für die EFSF bestehenden Durchführungsbestimmungen nachgebildet. Dies gilt insbesondere für die Instrumentenleitlinien, hier wurde allerdings die Struktur und Darstellung gegenüber den EFSF-Texten überarbeitet und vereinheitlicht. Andere Dokumente wie etwa die Satzung oder Leitlinie für Kapitalabrufe dagegen wurden speziell für den ESM konzipiert.

Im Einzelnen:

I. ZUSTIMMUNG DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

Für folgende Durchführungsbestimmungen wird entsprechend § 5 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 des Änderungsantrags zum ESMFinG die Zustimmung des Haushaltsausschusses erbeten:

1. LEITLINIE FÜR VORSORGLICHE FINANZHILFEN

Diese Leitlinie präzisiert den Inhalt und das Verfahren zur Gewährung einer vorsorglichen ESM-Finanzhilfe nach Art. 14 des ESM-Vertrages. Sie basiert im Wesentlichen auf einer vergleichbaren EFSF-Leitlinie.

2. LEITLINIE FÜR ESM-DARLEHEN

Diese Leitlinie präzisiert den Inhalt und das Verfahren zur Gewährung von ESM-Darlehen nach Art. 16 des ESM-Vertrages. Sie basiert im Wesentlichen auf einer vergleichbaren EFSF-Leitlinie.

3. LEITLINIE FÜR DIE REKAPITALISIERUNG VON FINANZINSTITUTEN

Diese Leitlinie präzisiert den Inhalt und das Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten eines ESM-Mitglieds nach Art. 15 des ESM-Vertrages. Sie basiert im Wesentlichen auf einer vergleichbaren EFSF-Leitlinie.

4. LEITLINIE FÜR DIE PRIMÄRMARKT-UNTERSTÜTZUNGSFAZILITÄT

Diese Leitlinie präzisiert Durchführungsmodalitäten für die Primärmarkt-Unterstützungsfazilität nach Art. 17 des ESM-Vertrages, mit der Anleihen eines ESM-Mitglieds am Primärmarkt aufgekauft werden können. Sie basiert im Wesentlichen auf einer vergleichbaren EFSF-Leitlinie.

5. LEITLINIE FÜR DIE SEKUNDÄRMARKT-UNTERSTÜTZUNGSFAZILITÄT

Diese Leitlinie präzisiert Durchführungsmodalitäten für die Sekundärmarkt-Unterstützungsfazilität nach Art. 17 des ESM-Vertrages, mit der Sekundärmarktoperationen in Bezug auf die Anleihen eines ESM-Mitglieds durchgeführt werden können. Sie basiert im Wesentlichen auf einer vergleichbaren EFSF-Leitlinie.

6. BEDINGUNGEN FÜR DEN KAPITALABRUF

Diese Durchführungsbestimmung konkretisiert das Verfahren für den Abruf von genehmigtem, aber noch nicht eingezahltem Kapital nach Maßgabe des Art. 9 des ESM-Vertrages.

II. GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME

Für folgende Durchführungsbestimmungen wird dem Haushaltsausschuss entsprechend § 5 Abs. 3 des Änderungsantrags zum ESMFinG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

1. ESM-SATZUNG

Die Satzung (By-laws) basiert auf Art. 5 Abs. 9 des ESM-Vertrages und beinhaltet unter anderem Verfahrensregelungen für die Gremien des ESM. In Artikel 24 sind nähere Ausführungen zum Prüfungsausschuss des ESM enthalten. Die Bundesregierung konnte hier in den Verhandlungen die Voraussetzung dafür schaffen, dass der Bundesrechnungshof bereits mit der Gründung des ESM einen Sitz im Prüfungsausschuss erhalten kann.

2. ANLAGERICHTLINIEN

Die Anlagerichtlinie (Investment Policy) basiert auf Art. 22 Abs. 1 des ESM-Vertrages. Sie regelt Details zur Anlagestrategie des ESM und enthält insbesondere Vorgaben für die Anlage des einzuzahlenden Kapitals des ESM. Dabei steht das Ziel der Reduzierung von Verlustrisiken und der Sicherung der Kreditwürdigkeit des ESM im Vordergrund.

3. LEITLINIE FÜR DIE DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNG

Die Leitlinie für die Dividendenausschüttung (Guideline on Dividend Policy) basiert auf Art. 23 Abs. 3 des ESM-Vertrages. Sie regelt die Details einer möglichen Ausschüttung von Dividenden an ESM-Mitglieder.

4. LEITLINIE FÜR REFINANZIERUNGSGESCHÄFTE

Die Leitlinie für Refinanzierungsgeschäfte (Borrowing Guidelines) basiert auf Art. 21 Abs. 2 des ESM-Vertrages. Sie regelt Näheres zu den Anleiheoperationen des ESM, insbesondere welche Instrumente unter welchen Bedingungen zulässig sind.

5. HOCHRANGIGE PRINZIPIEN FÜR DAS RISIKOMANAGEMENT

Die Hochrangigen Prinzipien für das Risikomanagement (The High Level Principles for Risk Management) treffen die wesentlichen Vorgaben für die Risikopolitik des ESM. Sie orientieren sich an Prinzipien vergleichbarer Institutionen und den „High Level Principles for Risk Management“ der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA). Maßgebliche Ziele sind es, den ESM in die Lage zu versetzen, auch im schwierigen Marktumfeld seinen Aufgaben gerecht werden zu können und Verlustrisiken zu minimieren.

6. BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN

Die Beschäftigungsbedingungen (Staff Rules) basieren auf Art. 33 des ESM-Vertrages. Sie regeln die Details für die Anstellung von Beschäftigten beim ESM (insbesondere Vertragsbedingungen, Kündigungsgründe, Vergütung). Bei dem Dokument handelt es sich um einen [weiterer Text unbekannt]